

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 14, 5. Oktober 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

## Auszug aus Travel ius 14, 5. Oktober 2010

### 1. Vermittlung mehrerer Reiseleistungen

Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat am 30. September 2010 entschieden, dass auch bei Buchung von mehreren Reiseleistungen eine reine Vermittlung möglich ist. Zur Zeit liegt nur eine Pressemeldung des BGH vor, so dass wir uns auch auf das Urteil des Landgerichtes Frankfurt am Main vom 30. Oktober 2008 stützen, das den Sachverhalt wiedergibt.

Eine Familie hatte bei einem Reisebüro eine Reise nach Jamaika gebucht. Und zwar Flug, Schiffsreise und zwei Hotelaufenthalte. Die Reise war individuell zusammen gestellt worden. Auf dem Hinflug kam der Koffer der Klägerin verspätet an. Sie erhielt diesen erst nach Beendigung der Schiffsreise. Daher forderte sie vom Reisebüro Minderung, Schadenersatz und Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude.

Das angerufene Amtsgericht schützte die Klage. Das anschliessende Landesgericht und der BGH wiesen die Klage ab.

Sowohl das Landesgericht wie der BGH bejahen die Möglichkeit, dass eine individuell zusammen gestellte Reise eine Pauschalreise sein kann. Doch es kommt auf den Einzelfall an. Massgebend ist, ob das Reisebüro die Reiseleistungen im eigenen Namen (also als eigene) anbietet.

Unzweifelhaft war die Reise individuell zusammengestellt worden. Will das Reisebüro die Leistungen nur vermitteln, muss es "deutlich in der Werbung, im Anmeldeformular, im Katalog, in der Rechnung und durch Nennung der vermittelten Leistungsträger mit Firmennamen zum Ausdruck bringen," dass es die Leistungen nur vermittelt, so das Landesgericht. Und diese Vermittlerrolle muss für den Kunden erkennbar sein.

Die Kundin hatte Anmeldeformulare unterschrieben, bei welchen oben der Veranstalter mit Name und Adresse sowie Telefonnummer angegeben worden war.

Ein drucktechnisch anders gestalteter Hinweis verwies auf den auf dem Beiblatt abgedruckten Sicherheitsschein. Ein solcher Sicherheitsschein wird nur vom Reiseveranstalter ausgestellt.

Dazu kam ein Hinweis auf die Reisebedingungen des Veranstalters.

Der Reisepreis wurde einzeln ausgewiesen. Es wurde kein Gesamtpreis verrechnet.

Wäre das Reisebüro als Veranstalter aufgetreten, wäre ein solche Aufspaltung der Anmeldungen und des Reisepreises sinnlos gewesen, argumentiert das Gericht. Hinzu kommt, dass zwei Sicherheitsscheine abgegeben worden sind, was nur bei Vorliegen unterschiedlicher Vertragspartner möglich ist.

Aufgrund all dieser Umstände durfte die Reisende nicht davon ausgehen, dass das Reisebüro als Vertragspartei und somit als Reiseveranstalter auftrat. Es musste daher auch nicht die verspätete Auslieferung des Koffers verantworten.

Wie sieht die Rechtslage in der Schweiz aus? Lesen Sie mehr in den nachfolgenden Artikeln.

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info@reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:  
[http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung)